



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970 Berlin, den 3. Juni 1970 Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 70	Verordnung über die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	347
7. 5. 70	Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	348
20. 5. 70	Anordnung Nr. 2 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden	350
	Berichtigung	350

Verordnung über die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. April 1970

§ 1

(1) Bei der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie bei den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist anstelle der bisherigen Beiräte für die einzelnen Versichertengruppen jeweils ein Beirat für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

(2) Die Mitglieder dieser Beiräte müssen Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(3) Die Mitgliedschaft in diesen Beiräten ist ehrenamtlich.

§ 2

Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise werden durch ein Statut geregelt. Das Statut ist vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 7 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Hand-

werker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 257)

b) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 530)

c) § 12 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 137)

d) § 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 112)

e) § 12 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 513)

f) § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 514).

Berlin, den 24. April 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender